

Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. **55066716** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,0Jx16H2 Typ RC30-706
 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH
 Schleidener Straße 32
 53919 Weilerswist - Derkum
 QM-Nr. 49 02 0192006

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell RC30
 Typ RC30-706
 Radgröße 7,0Jx16H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
PT	RC30-706 PT / ohne Ring	5/108/65,1	46	750	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 51056
 Herstellerzeichen BROCK ALLOY WHEELS
 Radtyp und Ausführung RC30-706 (s.o.)
 Radgröße 7,0Jx16H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serien-Schraube M12x1,25 für Stahlräder, zweiteilig ww. Zubehör-Schraube M12x1,25 zweiteilig Brock Typ C17B24-MW, SW17	Kegel 60°	125	26

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Citroen
 Fiat
 Opel
 Peugeot
 Toyota

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. **55066716** (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 7,0Jx16H2 Typ RC30-706
Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Citroen Jumpy-III/ SpaceTourer V e2*2007/46*0530*.. e2*2007/46*0531*.. - geschl. Aufbau -ohne erhöhte Nutzlast	70-130	215/65R16	A33 T98 150	A07 A14 A18 A58 NoE TP1 S01
	70-130	215/65R16C	A33 150	
	70-130	225/60R16	A33 T98 150	
	70-130	225/60R16C	A33 150	
	70-130	235/60R16	A12 150	
Fiat Ulysse / Scudo (III) V e2*2007/46* 0532*18-.. 0533*20-.. - geschl. Aufbau -ohne erhöhte Nutzlast	75-130	215/65R16	A33 T98 150	A07 A14 A18 A58 NoE TP1 S01
	75-130	215/65R16C	A33 150	
	75-130	225/60R16	A33 T98 150	
	75-130	225/60R16C	A33 150	
	75-130	235/60R16	A12 150	
Opel Zafira-life/ Vivaro (C) V e2*2007/46* 0532*10-.. 0533*08-.. - geschl. Aufbau -ohne erhöhte Nutzlast	70-130	215/65R16	A33 T98 150	A07 A14 A18 A58 NoE TP1 S01
	70-130	215/65R16C	A33 150	
	70-130	225/60R16	A33 T98 150	
	70-130	225/60R16C	A33 150	
	70-130	235/60R16	A12 150	
Peugeot Expert-III/ Traveller V e2*2007/46*0532*.. e2*2007/46*0533*.. - geschl. Aufbau -ohne erhöhte Nutzlast	70-130	215/65R16	A33 T98 150	A07 A14 A18 A58 NoE TP1 S01
	70-130	215/65R16C	A33 150	
	70-130	225/60R16	A33 T98 150	
	70-130	225/60R16C	A33 150	
	70-130	235/60R16	A12 150	
Toyota Proace, /- Verso V e2*2007/46*0537*.. e2*2007/46*0538*.. - geschl. Aufbau -ohne erhöhte Nutzlast	70-130	215/65R16	A33 T98 150	A07 A14 A18 A58 NoE TP1 S01
	70-130	215/65R16C	A33 150	
	70-130	225/60R16	A33 T98 150	
	70-130	225/60R16C	A33 150	
	70-130	235/60R16	A12 150	

§22 51056*08

Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. **55066716** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,0Jx16H2 Typ RC30-706
 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 3 von 5

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

Fahrzeughöchst- geschwindigkeit	Tragfähigkeit (%)		
	Geschwindigkeitssymbol (GSY)		
	V	W	Y
210 km/h	100%	100%	100%
220 km/h	97%	100%	100%
230 km/h	94%	100%	100%
240 km/h	91%	100%	100%
250 km/h	-	95%	100%
260 km/h	-	90%	100%
270 km/h	-	85%	100%
280 km/h	-	-	95%
290 km/h	-	-	90%
300 km/h	-	-	85%

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. **55066716** (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 7,0Jx16H2 Typ RC30-706
Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 4 von 5

Spezielle Auflagen und Hinweise

150 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1500 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

A07 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die in der Tabelle "Befestigungsmittel" (Seite 1) aufgeführten Serien-Radschrauben /-Radmuttern oder Zubehör-Schrauben/-Muttern, die den Serienbefestigungsmitteln im Aufbau entsprechen, verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremsattel zu achten.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind ausschließlich Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A33 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

NoE Nicht für "reines" Elektrofahrzeug (Battery Electric Vehicle "BEV").

S01 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen ww. die vom Radhersteller mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T98 Reifen (LI 98) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1500 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

TP1 Betrifft Fahrzeugausführungen ohne erhöhte Nutzlast (max. techn. zulässige Achslast an Achse 2 = 1500 kg, Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8) (12. Stelle des Variante/Version-Schlüssels = A, C, L, K, N oder R).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 9. Februar 2023 in Lambsheim statt.

Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. **55066716** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,0Jx16H2 Typ RC30-706
Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 5 von 5

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 2022.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lamsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typpengehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lamsheim, 9. Februar 2023



Kocher

00403913.DOC